STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945 Ausgegeben am 8. August 1945 25. Stück

102. Verfassungsgesetz: Vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz).
103. Gesetz: Wiederherstellung der österreichischen Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwaltsordnung 1945 — RAO. 1945).
104. Gesetz: Wiederherstellung des österreichischen Notariates (Notariatsordnung 1945 — NO. 1945).
105. Gesetz: Übergangsbestimmungen zur Wiederherstellung des österreichischen Strafrechtes und des österreichischen Strafprozeßrechtes.
106. Gesetz: Einschränkung des Familienunterhaltes.
107. Gesetz: Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Wiederaufnahme der Zahlungen der Kreditunternehmungen (Schaltergesetz) und der 1. Novelle zum Schaltergesetz (2. Novelle zum Schaltergesetz).
108. Verordnung: Erfassung, Aufbringung und Ablieferung von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln.
109. Kundmachung: 20. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.
110. Kundmachung: 21. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.
111. Kundmachung: 22. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.

102. Verfassungsgesetz vom 31. Juli 1945 über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Die nach §§ 4 und 11 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht zuständigen Behörden können auf Antrag mit Bescheid aussprechen, daß ein dem erwähnten Gesetz unterliegender Verein, der seine Tätigkeit auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 26. Mai 1933, B. G. Bl. Nr. 200, womit der kommunistischen Partei jede Betätigung in Österreich verboten wird, oder der Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1934, B. G. Bl. Nr. 78, womit der sozialdemokratischen Partei Österreichs jede Betätigung in Österreich verboten wird, einstellen mußte, seine Tätigkeit wieder aufnehmen kann.

(2) Ebenso können die genannten Behörden auf Antrag mit Bescheid aussprechen, daß die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden, G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 136/1938, sowie die auf Grund des § 1 der Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18. März 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 262, vom Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern oder von den gemäß § 2 der genannten Verordnung beauftragten Stellen verfügten Anordnungen über die Auflösung, Neuordnung, Überführung und Eingliederung von Vereinen außer Kraft treten.

§ 2. (1) Zur Stellung eines Antrages nach § 1 ist jedes im Zeitpunkt der Einstellung der Vereinstätigkeit bestellte Vereinsorgan oder ein Ausschuß von mindestens fünf Personen, die im gleichen Zeitpunkt Mitglieder des Vereines waren, berechtigt. Dem Antrag sind auf Verlangen der Behörde die im Zeitpunkte der Einstellung der Vereinstätigkeit gültigen Vereinsstatuten in fünf Ausfertigungen anzuschließen. Gleichzeitig ist ein Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, dem nur Vereinsmitglieder angehören dürfen, zu erstatten.

(2) Anträge nach § 1 können nur bis zum 31. Oktober 1945 eingebracht werden.

(3) In den Fällen des § 1, Abs. (1), hat die Behörde vor ihrer Entscheidung, wenn es sich um einen Verein handelt, der seine Tätigkeit auf Grund der Verordnung B. G. Bl. Nr. 200/1933 einstellen mußte, ein Gutachten des Zentralkomitees der kommunistischen Partei Österreichs und, wenn es sich um einen Verein handelt, der seine Tätigkeit auf Grund der Verordnung B. G. Bl. Nr. 78/1934 einstellen mußte, ein Gutachten des Parteivorstandes der sozialistischen Partei Österreichs (Sozialdemokraten und Revolutionäre Sozialisten) darüber einzuholen, ob die parteipolitischen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Tätigkeit des in Betracht kommenden Vereines gegeben sind. Sie ist bei ihrer Entscheidung an diese Gutachten gebunden.

§ 3. Vereine, die ihre Tätigkeit auf Grund einer der in § 1, Abs. (1), angeführten Verordnungen einstellen mußten und in der Folgezeit, sei es in der gleichen, sei es in einer geänderten Rechtsform weitergeführt wurden, sind auch dann nach den Bestimmungen des § 1, Abs. (1), zu behandeln, wenn sie in einem späteren Zeitpunkt der Auflösung, Neuordnung, Überführung oder Eingliederung im Sinne der in § 1, Abs. (2), angeführten Rechtsvorschriften unterzogen wurden.

§ 4. (1) Ein Bescheid nach § 1 darf hinsichtlich solcher Vereine nicht erlassen werden, die nach ihren Statuten als Vereinszweck versicherungsähnliche Leistungen (Sterbegelderunterstützungen, Bestattungsgelder, Krankenunterstützungen, Leistungen bei Unglücksfällen u. dgl.) auch ohne Rechtsanspruch an ihre Mitglieder erbringen.

(2) Ebenso ist ein Bescheid nach § 1 hinsichtlich gewerkschaftlicher Organisationen unzulässig.

§ 5. (1) Der nach § 1 ergehende Bescheid hat die Wirkung, daß der Verein in der Form, in der er sich vor der Einstellung seiner Tätigkeit, beziehungsweise vor der Neuordnung, Überführung oder Eingliederung befunden hat, seine Tätigkeit wieder beginnen kann, sobald ein provisorischer Vereinsvorstand bestellt ist. Die Mitgliedsrechte der Vereinsmitglieder bleiben gewahrt. Die Statuten bleiben bis zu der ersten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindenden Vollversammlung (Generalversammlung) unverändert in Geltung.

(2) Bis zum Zeitpunkt der ersten Vollversammlung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gibt es neben den vollberechtigten Mitgliedern auch solche Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht. Die Neuaufnahme vollberechtigter Mitglieder kann bis zu diesem Zeitpunkt nur durch einstimmigen Beschluß des provisorischen Vereinsvorstandes erfolgen. Die übrigen bis zu diesem Zeitpunkt aufgenommenen neuen Mitglieder genießen in der ersten Vollversammlung (Generalversammlung), jedenfalls aber bis zur Entscheidung über die Statuten und über ihre Mitgliedsrechte, kein Stimmrecht.

(3) Der nach § 1 ergehende Bescheid ist von der Vereinsbehörde auf Kosten der Antragsteller in jenen Zeitungen, in welchen behördliche Verfügungen regelmäßig kundgemacht werden, zu verlautbaren. Der Verlautbarung ist der erstattete Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes [§ 2, Abs. (1)] anzufügen.

(4) Binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung [Abs. (3)] kann jedes Vereinsmitglied zu dem verlautbarten Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes Ergänzungs- oder Gegenvorschläge an die Vereinsbehörde (§ 1) erstatten. Ein Hinweis auf dieses Recht ist in die Verlautbarung aufzunehmen.*)

§ 6. (1) Nach Ablauf der in § 5, Abs. (4), angeführten Frist bestellt die Vereinsbehörde (§ 1), wenn sie gegen den erstatteten Vorschlag samt Ergänzungen [§ 2, Abs. (1), § 5, Abs. (4)] kein Bedenken hat und wenn Gegenvorschläge [§ 5, Abs. (4)] nicht vorliegen, den provisorischen Vereinsvorstand. Bestehen jedoch Bedenken gegen eine der vorgeschlagenen Personen [§ 2, Abs. (1) und § 5, Abs. (4)] oder liegen Gegenvorschläge vor, so legt die Vereinsbehörde (§ 1), sofern nicht das Staatsamt für Inneres als Vereinsbehörde in Betracht kommt, die Vorschläge mit einem Bericht dem genannten Staatsamt vor.

(2) In diesem Fall entscheidet über die Bestellung des provisorischen Vereinsvorstandes eine beim Staatsamt für Inneres zu bildende besondere Vereinskommission, die unter dem Vorsitz des Staatssekretärs für Inneres aus sechs Mitgliedern besteht, von denen je zwei auf Vorschlag der drei anerkannten demokratischen Parteien vom Staatsamt für Inneres berufen werden. Die näheren Vorschriften über die Bildung und Geschäftsführung dieser Kommission werden durch Verordnung getroffen.

(3) Die Funktion des provisorischen Vereinsvorstandes endet in dem Zeitpunkt, in welchem der nach dem Zusammentritt der ersten Vollversammlung (Generalversammlung) im Sinne der Vereinsstatuten bestellte Vorstand seine Tätigkeit aufnimmt. Die Bestellung des Vereinsvorstandes hat bis 31. Jänner 1946 zu erfolgen.

§ 7. Die Vereinsbehörde (§ 1) kann bis 31. Dezember 1946 einzelne oder sämtliche Organe eines bestehenden Vereines ihrer Funktion entheben, wenn diese nicht die Gewähr dafür bieten, daß jede nationalsozialistische Betätigung innerhalb des Vereines ausgeschlossen wird. Sie kann in diesem Fall einen provisorischen Vereinsvorstand einsetzen. Die Bestimmungen des § 5, Abs. (3) und (4), und des § 6 gelten sinngemäß. Die statutengemäße Neubestellung des Vorstandes hat binnen drei Monaten zu erfolgen.*)

§ 8. (1) Personen, auf die die Bestimmungen des § 17 des Verbotsgesetzes Anwendung finden, können nicht Mitglieder eines Vereines sein.

(2) Andere Personen, auf die die Bestimmungen des § 4 des Verbotsgesetzes Anwendung finden, dürfen nicht zu Mitgliedern des Vereinsvorstandes (provisorischen Vereinsvorstandes) oder zu anderen Organen des Vereines bestellt werden.

(3) Vereine, die den Vorschriften der Abs. (1) oder (2) binnen eines Monates nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht entsprechen, können in sinngemäßer Anwendung des § 24 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht aufgelöst werden.

§ 9. (1) Die Vereinsbehörde kann für Vereine, die nach § 24 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht, oder nach § 8, Abs. (3), dieses Gesetzes aufgelöst werden, einen Liquidator bestellen und diesem Weisungen über die Verwertung des Vereinsvermögens erteilen. Sie ist hiebei an die in den Statuten enthaltenen Vorschriften über die Auflösung (Liquidation) nicht gebunden, hat jedoch hinsichtlich der Verwertung des Vereinsver-

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 12/1946.

mögens das Einvernehmen mit jenen Staatsämtern, in deren Wirkungsbereich der aufgelöste Verein seinem Zweck nach fällt, herzustellen und das Vermögen dem statutengemäßen erlaubten Zweck, sofern dies nicht möglich ist, verwandten Zwecken oder, wenn auch dies nicht möglich ist, allgemeinen Fürsorgezwecken zuzuführen. Dem Liquidator stehen alle nach den Statuten der Vereinsleitung zukommenden Rechte zu.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) treten mit 31. Dezember 1946 außer Kraft; an ihre Stelle treten sodann die Bestimmungen des § 27 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht.

§ 10. (1) Auf Grund dieses Gesetzes erwachsen den Vereinen, die ihre Tätigkeit wieder aufnehmen, keinerlei Ansprüche auf ihr ehemaliges Vermögen. Die Regelung der Vermögensverhältnisse erfolgt durch besonderes Gesetz.

(2) Dem provisorischen und dem statutengemäß bestellten Vereinsvorstand steht jedoch das Recht zu, im Rahmen der bestehenden Gesetze Anträge auf Erfassung und Sicherung solcher Vermögenschaften, die seinerzeit dem Verein gehört haben, zu stellen und hinsichtlich solcher Vermögenschaften die Bestellung öffentlicher Verwalter oder öffentlicher Aufsichtspersonen nach dem Gesetz vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 9, über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen zu beantragen.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Inneres, soweit es sich um Maßnahmen nach §§ 9 und 10 handelt, im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Staatsämtern betraut.

Renner

Schärf		**Figl**	**Koplenig**	
Honner	**Fischer**	**Gerö**	**Zimmermann**	
Buchinger	**Heinl**	**Korp**	**Böhm**	**Raab**

103. Gesetz vom 31. Juli 1945 über die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwaltsordnung 1945 — RAO. 1945).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

I. Wiederherstellung des österreichischen Rechtes.

§ 1. (1) Die Rechtsanwaltsordnung (Gesetz vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96) und das Gesetz vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Handhabung der Disziplinargewalt über Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, sowie die mit diesen Gesetzen zusammenhängenden Vorschriften treten in der Fassung vom 13. März 1938 wieder in Kraft. Gleichzeitig verlieren die nach dem 12. März 1938 erlassenen Vorschriften, soweit sie den gleichen Gegenstand betreffen, ihre Wirksamkeit.

(2) Das Staatsamt für Justiz kann durch eine im Staatsgesetzblatt zu verlautbarende Kundmachung mit bindender Wirkung für die Gerichte und Verwaltungsbehörden feststellen, ob eine die Rechtsanwaltschaft regelnde Vorschrift gilt oder als aufgehoben zu betrachten ist.

II. Überleitungsbestimmungen.

§ 2. (1) Die Mandate der Organe der Rechtsanwaltschaft, die am 27. April 1945 im Gebiet der Republik Österreich bestanden, sind erloschen. Das Staatsamt für Justiz bestimmt den Zeitpunkt für die Wahl der nunmehr gemäß den im § 1 bezeichneten Vorschriften zu bestellenden Organe. Es ist ermächtigt, durch Verordnung den Wahlvorgang näher zu regeln.

(2) Zur Führung der Geschäfte bis zum Amtsantritt gewählter Organe kann das Staatsamt für Justiz Organe durch Ernennung bestellen. Der vom Staatsamt für Justiz bestellte Präsident der Rechtsanwaltskammer erstattet für die Ernennung der weiteren Organe Vorschläge, die doppelt so viele Personen enthalten sollen, wie zu bestellen sind. Das Staatsamt für Justiz ist an die Vorschläge nicht gebunden. Wie viele Personen bestellt werden, bestimmt das Staatsamt für Justiz. Es kann die von ihm bestellten Organe jederzeit abberufen und neue bestellen. Zum Wirkungskreis des durch Ernennung bestellten Ausschusses der Rechtsanwaltskammer gehören auch die der Rechtsanwaltskammer zukommenden Geschäfte.

(3) Die durch das Staatsamt für Justiz in der Zeit vom 10. April 1945 bis zum Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes vorgenommenen Bestellungen von Standesorganen gelten als im Sinne des Abs. (2) vollzogen.

§ 3. (1) Für die Eintragung in die wieder anzulegende Liste der Rechtsanwälte gelten in Ansehung der Rechtsanwälte, die am 27. April 1945 im Gebiet der Republik Österreich zugelassen waren, folgende Bestimmungen:

1. Rechtsanwälten, die zu den im § 17 des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, genannten Personen gehören, ist die Eintragung in die Liste zu verweigern.

2. (Verfassungsbestimmung.) Rechtsanwälte, die schon am 13. März 1938 in eine österreichische Liste eingetragen waren und nicht zu den in Zahl 1 genannten Personen gehören, sind in die Liste einzutragen. Die Eintragung ist jedoch zu verweigern, wenn der Rechtsanwalt zu den im § 4 des Verbotsgesetzes genannten Personen gehört und nach seiner bisherigen Betätigung keine Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für die unabhängige Republik Österreich eintreten werde.

3. (Verfassungsbestimmung.) Rechtsanwälte, die erst nach dem 12. März 1938 in eine österreichische Liste eingetragen oder bei einem österreichischen Gerichte zugelassen wurden, sind auf Antrag in die Liste einzutragen, wenn sie nicht zu den in Zahl 1 genannten Personen gehören und den Erfordernissen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft entsprechen. Vertrauensunwürdigkeit ist insbesondere auch anzunehmen, wenn der Bewerber nach seiner bisherigen Betätigung keine Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für die unabhängige Republik Österreich eintreten werde. Die Große Staatsprüfung ersetzt die Rechtsanwaltsprüfung. Die bisherige Praxis als eingetragener oder zugelassener Rechtsanwalt ist in die siebenjährige Rechtsanwaltspraxis nach § 2 RAO. einzurechnen. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Ausschuß das Ausmaß dieser Praxis von sieben auf sechs Jahre herabsetzen und von dem Erfordernis der juridischen Doktorwürde [§ 1, Abs. (2), lit. c, RAO.] absehen.

(2) Abs. (1) gilt auch für die von der deutschen Justizverwaltung im Gebiet der Republik Österreich zugelassenen Konsulenten.

§ 4. (1) Die Entscheidung darüber, ob ein Rechtsanwalt nach den vorstehenden Vorschriften in die wieder anzulegende Liste der Rechtsanwälte eingetragen wird oder nicht, steht dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel der Rechtsanwalt tätig ist, zu. Dieser kann für die Durchführung der erforderlichen Erhebungen eines seiner Mitglieder oder einen ihm nicht angehörenden Rechtsanwalt bestellen. In dem Verfahren können die Beteiligten mündlich oder schriftlich vernommen, Akten und Urkunden beigeschafft sowie Zeugen und Sachverständige abgehört werden. Um Vernehmungen und andere Erhebungen kann auch das Gericht ersucht werden, das hiebei nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung vorzugehen hat. Von Einvernehmungstagsatzungen hat das Gericht den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer zu verständigen. Dieser kann einen Vertreter entsenden; er ist befugt, mit Zustimmung des Gerichtes an die zu vernehmenden Personen Fragen zu stellen.

(2) In dem Bescheid, womit die Eintragung in die Liste verweigert wird, kann die im § 5, Abs. (6), RAO. vorgesehene Frist von drei Jahren für ein neuerliches Eintragungsansuchen bis auf ein Jahr herabgesetzt werden.

(3) Gegen die Verweigerung der Eintragung in die Liste steht dem Rechtsanwalt das Recht der Berufung an den Obersten Gerichtshof zu. § 5, Abs. (3), Satz 3 bis 5, RAO. findet Anwendung. Über die Berufung ist nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

(4) Die Verweigerung der Eintragung eines Rechtsanwaltes in die Liste ist nach Rechtskraft vom Ausschuß der Rechtsanwaltskammer in der im § 5, Abs. (5), RAO. vorgesehenen Weise zu verlautbaren.

§ 5. (1) Ergibt sich im Zuge der Erhebungen [§ 4, Abs. (1)] hinreichender Grund zur Annahme, daß einem Rechtsanwalt die Eintragung in die Liste zu verweigern sein wird, so hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer dem Rechtsanwalt die Ausübung des Berufes vorläufig zu untersagen und für ihn gemäß § 28, lit. h, RAO. einen mittlerweiligen Stellvertreter zu bestellen. In dringenden Fällen kann der Präsident der Rechtsanwaltskammer die Verfügung allein treffen, hat sie jedoch ohne Verzug dem Ausschuß mitzuteilen, der die vorläufige Untersagung aufzuheben oder zu bestätigen hat.

(2) Gegen die vorläufige Untersagung der Berufsausübung steht dem Rechtsanwalt die Berufung an den Obersten Gerichtshof zu. § 4, Abs. (3), 2. und 3. Satz, finden Anwendung. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 6. (1) Vor Eintragung in die wieder anzulegende Liste der Rechtsanwälte hat der Rechtsanwalt das im § 7 RAO. vorgesehene Gelöbnis zu leisten. In der Gelöbnisformel treten an die Stelle der Worte „der Deutschösterreichischen Republik" die Worte „der Republik Österreich".

(2) Das Gelöbnis wird vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in die Hände des Staatssekretärs für Justiz, von den übrigen Rechtsanwälten in die Hände des Präsidenten oder eines seiner Stellvertreter abgelegt. Bei Verhinderung durch ein unabwendbares Ereignis kann das Gelöbnis schriftlich geleistet werden.

§ 7. (1) Rechtsanwaltsanwärter im Sinne der Rechtsanwaltsordnung sind auch die Anwaltsassessoren, die am 27. April 1945 im Gebiet der Republik Österreich bestellt waren, und die Referendare, die am gleichen Tage im Gebiet der Republik Österreich in Verwendung standen und gemäß § 30 RAO. die Eintragung in die wieder anzulegende Liste der Rechtsanwaltsanwärter erwirken.

(2) Für die Eintragung der in Abs. (1) bezeichneten Rechtsanwaltsanwärter in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 5 entsprechend.

§ 8. Wird nachträglich gemäß § 27 des Verbotsgesetzes eine Ausnahme von der Behandlung nach diesem Gesetze bewilligt oder ergeht gemäß § 7 des Verbotsgesetzes eine Entscheidung, deren Benützung im Verfahren nach § 4 [§ 7, Abs. (2)] dieses Gesetzes eine andere Entscheidung hätte herbeiführen können, so hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer die ergangene Entscheidung außer Kraft zu setzen, ein neuerliches Verfahren einzuleiten und unter Zugrundelegung der nach § 27 des Verbotsgesetzes bewilligten Ausnahme oder der nach § 7 des gleichen Gesetzes ergange-

nen Entscheidung abermals zu entscheiden. Gegen den Beschluß des Ausschusses, mit dem die zuerst ergangene Entscheidung außer Kraft gesetzt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 9. Der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte und der Rechtsanwaltsanwärter stehen zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 ergangene behördliche Entscheidungen und Verfügungen, insbesondere auch disziplinäre Verurteilungen, nicht entgegen, wenn sie lediglich auf nationale, sogenannte rassische oder politische Gründe zurückgehen.

§ 10. Das Staatsamt für Justiz ist ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen,

a) inwieweit den Rechtsanwaltsanwärtern Zeiträume, während der sie durch militärische Dienstleistung, aus einem anderen durch den Krieg gegebenen Umstand oder aus nationalen, sogenannten rassischen oder politischen Gründen der Praxis entzogen oder an der Vollendung ihrer Studien verhindert waren, in die nach § 2 RAO. und nach § 31, Abs. (3), ZPO. erforderliche Dauer der Praxis eingerechnet werden;
b) inwieweit die nach § 1, Abs. (2), lit. c und e, RAO. zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderlichen Prüfungen durch Prüfungen ersetzt werden, die der Bewerber nach Vorschriften des deutschen Rechtes abgelegt hat;
c) inwieweit es eines Nachweises der erlangten juridischen Doktorwürde nicht bedarf.

§ 11. Anhängige Disziplinarverfahren und sonstige die Rechtsanwaltschaft betreffende Verfahren sind abzubrechen. Die Akten sind dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer zu übermitteln, der nach den gemäß § 1 nunmehr anzuwendenden Vorschriften das Entsprechende zu verfügen, allfällig die Durchführung eines neuen Verfahrens durch die zuständige Stelle zu veranlassen hat.

§ 12. (1) Wird einem Rechtsanwalt oder einem Rechtsanwaltsanwärter, der zur Wehrdienstleistung eingerückt war, ein Disziplinarvergehen zur Last gelegt, das vor seiner Einrückung begangen worden sein soll, so kann der Disziplinarrat auf Antrag des Kammeranwaltes beschließen, daß das Verfahren eingestellt wird oder die Einleitung des Verfahrens unterbleibt.

(2) Für die Anwendung des Abs. (1) ist Voraussetzung, daß nach den Feststellungen des Disziplinarrates gegen den Beschuldigten im Falle seiner Verurteilung keine schwerere Strafe als die des schriftlichen Verweises oder eine geringfügige Geldbuße zu verhängen gewesen wäre, und daß die Sache noch in erster Instanz anhängig ist. Gegen solche Beschlüsse des Disziplinarrates findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 13. Bis zum 31. Dezember 1945 kann die Übersiedlung eines Rechtsanwaltes an einen anderen Wohnsitz schon vor Ablauf der im § 21 RAO. vorgesehenen dreimonatigen Frist stattfinden, wenn der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer des neugewählten Wohnsitzes die Zustimmung erteilt.

§ 14. Das Staatsamt für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, wie bis auf weiteres Bekanntmachungen zu geschehen haben, die nach den im § 1 angeführten Vorschriften in der Wiener- oder in der Amtlichen Landeszeitung zu veröffentlichen sind.

III. Vollzugsklausel.

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Justiz betraut.

Renner

Schärf Figl Koplenig

Honner Fischer Gerö Zimmermann

Buchinger Heinl Korp Böhm Raab

104. Gesetz vom 31. Juli 1945 über die Wiederherstellung des österreichischen Notariates (Notariatsordnung 1945 — NO. 1945).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

I. Wiederherstellung des österreichischen Notarrechtes.

§ 1. (1) Die Vorschriften der Notariatsordnung (Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75) und die damit zusammenhängenden Vorschriften, die nach dem 12. März 1938 abgeändert oder aufgehoben worden sind, treten in der Fassung vom 13. März 1938 wieder in Kraft. Gleichzeitig verlieren die nach dem 12. März 1938 erlassenen Vorschriften, soweit sie den gleichen Gegenstand betreffen, ihre Wirksamkeit. Ausnahmen bestimmt § 2.

(2) Das Staatsamt für Justiz kann durch eine im Staatsgesetzblatt zu verlautbarende Kundmachung mit bindender Wirkung für die Gerichte und Verwaltungsbehörden feststellen, ob eine das Notariatswesen regelnde Vorschrift gilt oder als aufgehoben zu betrachten ist.

§ 2. (1) Die durch § 50, Abs. (3), Nr. 2, des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 973, aufgehobenen §§ 70 bis 75 der Notariatsordnung bleiben aufgehoben. Die Errichtung von Testamenten durch Notariatsakt (§§ 52 ff. der Notariatsordnung) findet nicht statt.

(2) Von den nach dem 12. März 1938 erlassenen Vorschriften bleiben in Kraft:

a) die Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend das Erfordernis der notariellen Errichtung einiger Rechts-

geschäfte, in Tirol vom 6. Juli 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1195;

b) die Verordnung zur Änderung des Beurkundungsrechts vom 21. Februar 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 87;

c) die Verordnung über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarischer Urkunden vom 18. Juni 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 395;

d) die Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts vom 21. Oktober 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 609.

(3) Einem unbemittelten Beteiligten, dem nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung das Armenrecht zu bewilligen wäre, hat der Notar seine Urkundstätigkeit in Rechtsgeschäften, die dem Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 76, betreffend das Erfordernis der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte, unterliegen, gebührenfrei zu gewähren.

(4) Die Inkraftsetzung des Notarversicherungsgesetzes 1938, Verordnung vom 5. Jänner 1938, B. G. Bl. Nr. 2, und des Gesetzes, betreffend die Rechtsanwalts- und Notarsgehilfen vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 468, sowie der damit zusammenhängenden Vorschriften bleibt vorbehalten.

II. Überleitungsbestimmungen.

§ 3. (1) Die Mandate der Organe des Notariates, die am 27. April 1945 im Gebiet der Republik Österreich bestanden, sind erloschen. Das Staatsamt für Justiz bestimmt den Zeitpunkt für die Wahl der nunmehr nach der Notariatsordnung zu bestellenden Organe. Es ist ermächtigt, durch Verordnung den Wahlvorgang näher zu regeln.

(2) Zur Führung der Geschäfte bis zum Amtsantritte gewählter Organe kann das Staatsamt für Justiz Organe durch Ernennung bestellen. Der vom Staatsamt für Justiz bestellte Präsident der Notariatskammer erstattet für die Ernennung der weiteren Organe Vorschläge, die doppelt soviel Personen enthalten sollen, wie zu bestellen sind. Das Staatsamt für Justiz ist an die Vorschläge nicht gebunden. Es kann auch die Zahl der Mitglieder der Notariatskammer abweichend von den Vorschriften der Notariatsordnung festsetzen, die von ihm bestellten Organe jederzeit abberufen und neue bestellen. Zum Wirkungskreis der durch Ernennung bestellten Notariatskammern gehören auch die dem Notariatskollegium zukommenden Geschäfte.

(3) Die durch das Staatsamt für Justiz in der Zeit vom 10. April 1945 bis zum Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes vorgenommenen Bestellungen von Standesorganen gelten als im Sinne des Abs. (2) vollzogen.

(4) Solange eine Notariatskammer noch nicht bestellt ist, werden ihre Geschäfte vom Gerichtshof erster Instanz gemäß § 140 NO. versehen. Die Stimmführer aus dem Stande der Notare und der Notariatskandidaten in dem dort vorgesehenen Senat werden vom Staatsamt für Justiz ernannt.

§ 4. Für die Notare, die am 13. März 1938 österreichische Notare waren und das Amt noch am 27. April 1945 im Gebiet der Republik Österreich ausgeübt haben, gelten folgende Vorschriften:

1. Wenn der Notar zu dem im § 17 des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, genannten Personen gehört, ist das Amt erloschen;

2. (Verfassungsbestimmung) wenn der Notar zu den im § 4 des Verbotsgesetzes genannten Personen gehört und nicht unter Zahl 1 einzureihen ist, ist das Amt als erloschen zu erklären, falls er nach seiner bisherigen Betätigung keine Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für die unabhängige Republik Österreich eintreten werde; andernfalls ist er im Amt zu bestätigen;

3. wenn der Notar nicht zu den in § 4 und § 12 des Verbotsgesetzes genannten Personen gehört, ist er im Amt zu bestätigen.

§ 5. Für die Notare, die zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 im Gebiet der Republik Österreich zu Notaren bestellt wurden, gelten folgende Vorschriften:

1. Wenn der Notar zu den im § 17 des Verbotsgesetzes genannten Personen gehört, ist das Amt erloschen;

2. (Verfassungsbestimmung) gehört der Notar nicht zu den in Zahl 1 genannten Personen, so ist das Amt als erloschen zu erklären, wenn er die Erfordernisse zur Erlangung des Notaramtes nach der Notariatsordnung nicht erfüllt oder nach seiner bisherigen Betätigung keine Gewähr bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für die unabhängige Republik Österreich eintreten werde; andernfalls ist er im Amt zu bestätigen. Die Große Staatsprüfung ersetzt die Notariatsprüfung.

§ 6. (1) Die Entscheidung darüber, ob nach den vorstehenden Vorschriften ein Notar in seinem Amte bestätigt oder ob sein Amt erloschen ist oder als erloschen erklärt wird, steht dem Staatsamt für Justiz zu. Die erforderlichen Erhebungen führt die zuständige Notariatskammer durch. Sie legt das Ergebnis mit ihrem Antrag dem Staatsamt für Justiz vor.

(2) Die im Amt bestätigten Notare haben nach den Vorschriften der Notariatsordnung die Genehmigung des neuen Siegels zu erwirken und die Angelobung auf die Republik Österreich zu

leisten. Bei Verhinderung durch ein unabwendbares Ereignis kann das Gelöbnis schriftlich geleistet werden.

§ 7. Die Notariatskammer kann mit der Durchführung der erforderlichen Erhebungen [§ 6, Abs. (1)] eines ihrer Mitglieder oder auch einen ihr nicht angehörigen Notar bestellen. In dem Verfahren können die Beteiligten mündlich oder schriftlich vernommen, Akten und Urkunden beigeschafft sowie Zeugen und Sachverständige abgehört werden. Um Vernehmungen und andere Erhebungen kann auch das Gericht ersucht werden, das hiebei nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung vorzugehen hat. Von Einvernehmungstagsatzungen hat das Gericht die Notariatskammer zu verständigen. Diese kann einen Vertreter entsenden; er ist befugt, mit Zustimmung des Gerichtes an die zu vernehmenden Personen Fragen zu stellen.

§ 8. Ergibt sich im Zuge der Erhebungen hinreichender Grund zur Annahme, daß das Amt eines Notars erloschen ist oder als erloschen zu erklären sein wird, so hat die Notariatskammer die vorläufige Suspension zu verfügen. In dringenden Fällen kann der Präsident der Notariatskammer die Verfügung vorläufig allein treffen. Er hat sie jedoch ohne Verzug der Notariatskammer mitzuteilen, welche die Suspension aufzuheben oder zu bestätigen hat. Gegen die Verfügung der Suspension steht dem Notar die Beschwerde gemäß § 138 NO. zu.

§ 9. Wird nachträglich gemäß § 27 des Verbotsgesetzes eine Ausnahme von der Behandlung nach diesem Gesetz bewilligt oder ergeht gemäß § 7 des Verbotsgesetzes eine Entscheidung, die mit der Entscheidung des Staatsamtes für Justiz im Widerspruch steht, so hat dieses seine Entscheidung außer Kraft zu setzen, ein neuerliches Verfahren einzuleiten und unter Zugrundelegung der nach § 27 des Verbotsgesetzes bewilligten Ausnahme oder der nach § 7 des gleichen Gesetzes ergangenen Entscheidung abermals zu entscheiden.

§ 10. (1) Notariatskandidaten im Sinne der im § 1 bezeichneten Vorschriften sind auch die Notarassessoren, die am 27. April 1945 im Gebiet der Republik Österreich bestellt waren, und die Referendare, die am 27. April 1945 im Gebiet der Republik Österreich in Verwendung standen und in die Liste der Notariatskandidaten eingetragen werden.

(2) Für die Notariatskandidaten gelten die Bestimmungen der §§ 4 bis 9 entsprechend. An die Stelle der Bestätigung im Amt tritt die Eintragung in die Liste der Notariatskandidaten, an die Stelle der Erklärung, daß das Amt erloschen ist, die Verweigerung der Eintragung in die Liste. Die Entscheidung kommt der zuständigen Notariatskammer zu. Gegen die Verweigerung der Eintragung in die Liste steht dem Notariatskandidaten die Beschwerde gemäß § 138 NO. zu.

§ 11. Der Ernennung zum Notar und der Eintragung in die Liste der Notariatskandidaten stehen zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 ergangene behördliche Entscheidungen und Verfügungen, insbesondere auch disziplinäre Verurteilungen, nicht entgegen, wenn sie lediglich auf nationale, sogenannte rassische oder politische Gründe zurückgehen.

§ 12. Das Staatsamt für Justiz ist ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen:

a) inwieweit den Notariatskandidaten Zeiträume, während der sie durch militärische Dienstleistung, aus einem anderen, durch den Krieg gegebenen Umstand oder aus nationalen, sogenannten rassischen oder politischen Gründen der Praxis entzogen oder an der Vollendung ihrer Studien verhindert waren, in die nach den §§ 6 und 119 NO. erforderliche Dauer der Verwendung im Justizdienst eingerechnet werden;
b) inwieweit die nach § 6, lit. b und c, NO., für die Erlangung einer Notarstelle erforderlichen Prüfungen durch Prüfungen ersetzt werden, die der Bewerber nach Vorschriften des deutschen Rechtes abgelegt hat.

§ 13. Anhängige Disziplinarverfahren und sonstige das Notariatswesen betreffende Verfahren sind abzubrechen. Die Akten sind dem Präsidenten der Notariatskammer zu übermitteln, der nach der Notariatsordnung das Entsprechende zu verfügen, allfällig die Durchführung eines neuen Verfahrens durch die nunmehr zuständige Stelle zu veranlassen hat.

§ 14. Das Staatsamt für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung zu verfügen, wie bis auf weiteres Bekanntmachungen zu geschehen haben, die nach den Vorschriften der Notariatsordnung in der amtlichen Landeszeitung kundzumachen sind.

III. Vollzugsklausel.

§ 15. Mit der Vollziehung des Gesetzes ist das Staatsamt für Justiz betraut.

Renner

Schärf Figl Koplenig

Honner Fischer Gerö Zimmermann

Buchinger Heinl Korp Böhm Raab

105. Gesetz vom 31. Juli 1945, betreffend Übergangsbestimmungen zur Wiederherstellung des österreichischen Strafrechtes und des österreichischen Strafprozeßrechtes.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

I. Strafrechtliche Bestimmungen.

§ 1. Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, und das Bundesgesetz vom 18. Juli 1928, B. G. Bl. Nr. 234, über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz) finden auf bereits anhängige Strafsachen und auf alle vor dem Inkrafttreten der wiederhergestellten Gesetze begangenen strafbaren Handlungen insofern Anwendung, als diese dadurch keiner strengeren Behandlung als nach dem früher bestandenen Rechte unterliegen.

§ 2. Dieselbe Vorschrift ist anzuwenden bei der Erledigung solcher Strafsachen, in denen zwar in erster Instanz erkannt, aber in zweiter Instanz noch nicht entschieden ist.

II. Strafprozessuale Bestimmungen.

§ 3. In allen Strafsachen, in denen in erster Instanz noch kein Urteil erflossen ist, sind ausschließlich die Bestimmungen der wiederhergestellten Strafprozeßordnung anzuwenden. Strafanträge, die vor ein nach diesen Bestimmungen unzuständiges Gericht gebracht worden sind, oder Strafanträge im vereinfachten Verfahren, die nach diesen Bestimmungen unzulässig sind, sind der Staatsanwaltschaft zurückzusenden. Diese hat ihre Anträge nach den Bestimmungen der wiederhergestellten Strafprozeßordnung zu stellen.

§ 4. In den Fällen, in denen Rechtsmittelfristen am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen sind, beginnt der Lauf dieser Fristen nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes.

§ 5. Rechtsmittel gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Bezirksgerichte werden vom Gerichtshof erster Instanz nach der wiederhergestellten Strafprozeßordnung erledigt, Rechtsmittel gegen einzelrichterliche Urteile eines Gerichtshofes erster Instanz von den Gerichtshöfen zweiter Instanz unter sinngemäßer Anwendung der für die Berufung gegen Urteile der Bezirksgerichte geltenden Vorschriften ebenso nach der Strafprozeßordnung. Eine strengere, als die in erster Instanz ausgesprochene Strafe darf nicht verhängt werden, wenn nur der Verurteilte berufen hat.

§ 6. (1) Entscheidungen des Reichsgerichtes, die nach dem 27. April 1945 gefällt worden sind, haben im Bereich der Republik Österreich keine Wirkung.

(2) Entscheidungen, die vom Reichsgerichte vor diesem Zeitpunkte gefällt worden sind, bleiben wirksam, vorausgesetzt, daß sie bis spätestens 1. Oktober 1945 der ersten Instanz zukommen.

(3) Nach diesem Zeitpunkte zur Kenntnis der ersten Instanz gelangende Entscheidungen des Reichsgerichtes haben für den Bereich der Republik Österreich keine Wirkung.

(4) In den Fällen des Abs. (3), ebenso über Rechtsmittel, über die vom Reichsgericht nicht entschieden worden ist, entscheidet der Oberste Gerichtshof, allenfalls nach Wiederherstellung der Strafakten nach den bisher geltenden Gesetzen; für den Fall, als nur der Verurteilte das Urteil der ersten Instanz bekämpft hat, darf keine strengere Strafe ausgesprochen werden, als die erste Instanz verhängt hat. Die Bestimmungen des § 400 StPO. sind anzuwenden.

(5) Die Wiederherstellung der Akten geschieht nach den Tagebüchern der Staatsanwaltschaft, den Registern der Gerichte und etwa vorzulegenden Aktenstücken des Verteidigers. Die Bestimmungen der §§ 38 bis 42 der Verordnung des Bundeskanzleramtes im Einvernehmen mit dem Bundesministerum für Finanzen vom 9. August 1927, B. G. Bl. Nr. 248, über die infolge des Brandes im Wiener Justizpalast erforderlichen Maßnahmen sind sinngemäß anzuwenden.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Justiz betraut.

Renner

Schärf **Figl** **Koplenig**
Gerö

106. Gesetz vom 24. Juli 1945 über die Einschränkung des Familienunterhaltes.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Familienunterhaltsgesetz vom 30. März 1936, Deutsches R. G. Bl. I S. 327 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 877/39), die Räumungs-Familienunterhalts-Verordnung vom 1. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1761 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 1262/39), und das Einsatz-Familienunterhalts-Gesetz vom 26. Juni 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 911, sowie die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden aufgehoben.

(2) Die nach diesen Vorschriften gebührenden Leistungen einschließlich der bereits fälligen, aber noch nicht flüssig gemachten Zuwendungen werden mit 27. April 1945 eingestellt. Nach diesem Tage fällig gewordene Leistungen, die vor der Verlautbarung dieses Gesetzes erbracht wurden, werden nicht zurückverlangt. Ansprüche auf Rückerstattung sonstiger zu unrecht empfangener Familienunterhalts-Leistungen werden hiedurch nicht berührt.

§ 2. (1) Angehörige, denen Familienunterhalt nach dem Einsatz-Familienunterhalts-Gesetz zuerkannt worden ist, erhalten ab 1. August 1945 für die Dauer ihrer Hilfsbedürftigkeit, längstens aber bis zum Ablauf des Kalendermonats, der dem Tage folgt, an dem der Einberufene zu

seinen Angehörigen zurückgekehrt ist oder zurückkehren konnte, monatliche Abschlagszahlungen nach den für die öffentliche Fürsorge geltenden Vorschriften.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen erhalten Angehörige von Militärpersonen, denen die Kriegsbesoldung oder die Friedensgebührnisse eingestellt worden sind, Abschlagszahlungen nach diesem Gesetze.

(3) In den Fällen, in denen den Angehörigen ein Anspruch auf Kriegsopferfürsorge erwächst, treten die Leistungen aus der Kriegsopferfürsorge an die Stelle der Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen sind nur so lange zu gewähren, bis die Kriegsopferfürsorge einsetzt.

§ 3. Von der Gewährung der Abschlagszahlungen sind Personen ausgeschlossen, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen,
2. zu den im § 17 des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, aufgezählten Personen gehören,
3. ihren Anspruch von einer der in Ziffer 1 oder 2 erwähnten Personen ableiten,
4. weder ihren ordentlichen Wohnsitz noch ihren Aufenthalt im Gebiete der Republik Österreich haben.

§ 4. (1) Die erste Abschlagszahlung ist von der Vorlage einer eidesstättigen Erklärung der Anspruchsberechtigten abhängig, daß die Voraussetzungen des § 2 gegeben sind und keiner der Ausschließungsgründe des § 3 vorliegt.

(2) Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, alle Tatsachen, die die Einstellung oder die Minderung der Abschlagszahlungen zur Folge haben, der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Unwahre Angaben sowie Zuwiderhandlungen gegen die Mitteilungspflicht werden, sofern sie nicht einer strengeren Bestrafung unterliegen, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 5. Der Aufwand für die Abschlagszahlungen ist von den Bezirksfürsorgeverbänden (Gemeinden) zu tragen. Aus staatlichen Mitteln wird ein Zuschuß in der Höhe von 80 Prozent gewährt.

§ 6. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Abschlagszahlungen mit Bescheid einzustellen, wenn eine der in § 2 aufgezählten Voraussetzungen entfallen ist.

§ 7. Das Staatsamt für soziale Verwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem Staatsamt für Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Übergangs- und sonstigen Durchführungsbestimmungen durch Verordnung zu erlassen.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit 30. Juni 1947 außer Kraft.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem Staatsamt für Finanzen betraut.

Renner

Schärf Figl Koplenig

Böhm Zimmermann

107. Gesetz vom 31. Juli 1945, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 44, über die Wiederaufnahme der Zahlungen der Kreditunternehmungen (Schaltergesetz) und des Gesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 91 (1. Novelle zum Schaltergesetz), abgeändert werden (2. Novelle zum Schaltergesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Im Artikel I des Gesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 91 (1. Novelle zum Schaltergesetz), hat es statt „31. Juli 1945" zu heißen: „20. August 1945".

§ 2. Der bisherige § 2 des Schaltergesetzes erhält die Bezeichnung § 2, Abs. (1). Als neuer Absatz wird angefügt:

„(2) Den vom Tage der Schalteröffnung an erfolgenden Bareinzahlungen sind jene gleichzuhalten, die seit dem Tage der Befreiung des betreffenden Gebietsteiles der Republik Österreich erfolgt sind."

§ 3. Im Eingange des § 3 des Schaltergesetzes hat es statt der Worte „vor der Schalteröffnung" zu heißen: „vor dem Tage der Befreiung des betreffenden Gebietsteiles der Republik Österreich".

§ 4. Der § 3 des Schaltergesetzes wird ergänzt wie folgt:

„(3) Das Staatsamt für Finanzen wird ermächtigt, in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. (1), lit. a, zu gestatten, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Konto-(Sparbuch)inhabers zwingend erfordern, und zwar auch dann, wenn es sich um lebenswichtige Zwecke handelt, die der Bestreitung des Lebensunterhaltes gleichzuhalten sind."

§ 5. Dieses Gesetz tritt am 31. Juli 1945 in Kraft.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Finanzen betraut.

Renner

Schärf Figl Koplenig

Zimmermann

108. Verordnung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1945 über die Erfassung, Aufbringung und Ablieferung von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse, wird verordnet:

Ablieferung von Brotgetreide.

§ 1. (1) Der gesamte Ernteertrag an Brotgetreide und Speise-Hülsenfrüchten (Erbsen, Bohnen, Linsen) ist von den Erzeugern abzuliefern.

(2) Der Ablieferungspflicht unterliegen nicht:

a) Brotgetreide, das im erzeugenden Betrieb für die menschliche Ernährung im Rahmen der festgesetzten Selbstversorgerquote verwendet wird;

b) Brotgetreide, das — auch in Form von Erzeugnissen hieraus — in Erfüllung eines Deputats oder Leibgedinges geliefert und für die Ernährung des Berechtigten und seinen Saatgutbedarf verwendet wird;

c) Hülsenfrüchte unter den in lit. a und b genannten Voraussetzungen;

d) Hintergetreide (Abfallgetreide);

e) Saatgut.

(3) Brotgetreide im Sinne dieser Verordnung sind Roggen, Weizen und Mengegetreide. Von Mischfrucht (Gemenge von Getreide und Hülsenfrüchten) ist nur der Getreideanteil ablieferungspflichtig.

Sicherungsmaßnahmen.

§ 2. (1) Es ist untersagt, Brotgetreide mit anderem Getreide oder Futtermitteln zu vermischen, zu Futterzwecken besonders zu bearbeiten oder abzugeben.

(2) Verdorbenes Brotgetreide, das nicht mehr zur Ernährung oder zu Saatzwecken geeignet ist, sowie Hintergetreide (Abfallgetreide), Mengegetreide und Mischfrucht, die nur zu Futterzwecken verwendet werden können, dürfen nur mit Genehmigung des Getreidewirtschaftsverbandes verfüttert werden. Dem Antrag ist eine Probe des Getreides in durchschnittlicher Beschaffenheit beizufügen. Der Wirtschaftsverband kann die Entscheidung der zuständigen Bezirksbauernkammer übertragen. Ist dieses Getreide nicht freigegeben, so darf es auch nicht durch Schroten, Quetschen, Weichen, Kochen, Dämpfen oder auf sonstige Weise zu Futterzwecken be- oder verarbeitet werden.

Futtermittel und andere Erzeugnisse, Saatgut aller Art.

§ 3. (1) Den Erzeugern ist die Veräußerung von Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse und anderem Futtergetreide, von Futterhülsenfrüchten, von Gemengen aus den genannten Getreidearten und von Mischfrucht, ferner von Heu, Stroh, Futterrüben und für Futterzwecke bestimmten Wurzelfrüchten einstweilen verboten.

(2) Saatgut darf für Saatzwecke im erzeugenden Betrieb verwendet werden. Dagegen ist jeder andere Verkehr mit Saatgut bis auf weiteres gesperrt und das über den eigenen Bedarf erzeugte Saatgut vorläufig sorgsam aufzubewahren.

(3) Im Zweifel bestimmt die Landeslandwirtschaftskammer oder auf Grund einer von dieser erteilten Ermächtigung die Bezirksbauernkammer, ob es sich wirklich um Saatgut handelt.

Erfüllung der Ablieferungspflicht.

§ 4. (1) Die abzuliefernden Erzeugnisse (§ 1) dürfen nur an solche Betriebe abgegeben werden, die zum Aufkauf berechtigt sind und Ablieferungsscheine besitzen (zugelassene Aufkäufer).

(2) Die zugelassenen Aufkäufer [Abs. (1)] werden vom zuständigen Wirtschaftsverband bestimmt. Alle bisher ausgesprochenen Zulassungen endigen mit 10. August 1945.

(3) Die Empfänger eines Deputats oder Leibgedinges erhalten die ihnen zustehenden Mengen ohne Ablieferungsschein. Doch dürfen auch sie solche Erzeugnisse nur an zugelassene Aufkäufer gegen Ablieferungsschein abgeben.

(4) Roggen, Weizen und Speise-Hülsenfrüchte sind nur dann ordnungsgemäß abgeliefert, wenn sie an die zugelassenen Aufkäufer zu Zwecken der menschlichen Ernährung abgegeben werden.

(5) Erzeugnisse, die an Deputatsempfänger und Altenteiler abgegeben werden oder an Mühlen zum Umtausch oder zur Lohnvermahlung geliefert werden, sind nicht abgeliefert.

Ablieferungsschein.

§ 5. (1) Der Erzeuger ist verpflichtet, sich die Ablieferung vom Empfänger bescheinigen zu lassen. Der Empfänger hat jede Lieferung zu bestätigen. Hierbei sind Ablieferungsscheine zu verwenden, die von dem fachlich zuständigen Wirtschaftsverband oder der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer zu beziehen sind. Die Ablieferungsscheine sind vollständig mit deutlicher Schrift auszufüllen. Sie sind jeweils in dreifacher Ausfertigung auszustellen.

(2) Die erste Ausfertigung erhält die Bezirksbauernkammer des Erzeugers, die zweite der Erzeuger. Die dritte behält der Käufer. Käufer und Verkäufer sind verpflichtet, die Ablieferungsscheine aufzubewahren.

(3) Der Käufer hat die für die Bezirksbauernkammer bestimmten Ausfertigungen für jede Warenart getrennt zu sammeln und ihr allwöchentlich mit einer Übersicht einzusenden.

Anbots- und Übernahmspflicht.

§ 6. (1) Die zugelassenen Aufkäufer haben die übernommenen Waren binnen drei Tagen dem zuständigen Wirtschaftsverband anzubieten und jede eigenmächtige Verwendung oder Verfügung zu unterlassen. Als eigenmächtig gilt auch die Verwendung für den eigenen Bedarf.

(2) Die Wirtschaftsverbände sind verpflichtet, die angebotene Ware zu übernehmen, wenn sie für menschliche Genußzwecke geeignet ist.

Speise- und Futterkartoffeln.

§ 7. Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 gelten sinngemäß auch für Speise(Futter)kartoffeln.

Verfügungsbeschränkungen.

§ 8. Jede mit den Bestimmungen dieser Verordnung im Widerspruch stehende Veräußerung oder Verwendung von Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Futtermitteln ist verboten.

Übertragungen von Aufgaben.

§ 9. Die Durchführung der Erfassung und Aufbringung im Sinne dieser Verordnung wird gemäß § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse, den zuständigen Wirtschaftsverbänden übertragen.

Strafbestimmungen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, bestraft.

Buchinger

109. Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 27. Juli 1945 über die Aufhebung deutscher Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes und des Strafrechtes (20. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.)

Die Provisorische Staatsregierung stellt im Sinne des § 1, Abs. (2), des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG.) fest:

Folgende Verordnungen sind für den Bereich der Republik Österreich mit 27. April 1945 außer Kraft getreten:

Die Verordnung vom 6. Juli 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 879, über die Überprüfung und Ergänzung der Schöffenlisten im Lande Österreich (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 271/1938);

die Verordnung über die Wiederaufnahme rechtskräftig entschiedener Abstammungsklagen vom 27. Jänner 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 52;

die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1683 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 1155/1939);

die Verordnung zum Schutz der Metallsammlung des deutschen Volkes vom 29. März 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 565;

die Verordnung zum Schutz der Sammlung von Wintersachen für die Front vom 23. Dezember 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 797;

die Verordnung zum Schutz der Sammlung von Kleidungs- und Ausrüstungsgegenständen für die Wehrmacht und den Deutschen Volkssturm vom 10. Jänner 1945, Deutsches R. G. Bl. I S. 5;

die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 759, samt der Verordnung zur Ergänzung dieser Verordnung vom 31. Jänner 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 52, und der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung vom 20. Dezember 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 353.

Renner

Schärf **Figl** **Koplenig**

Honner **Fischer** **Gerö** **Zimmermann**

Buchinger **Heinl** **Korp** **Böhm** **Raab**

110. Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 27. Juli 1945 über die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Wirtschaftswerbung (21. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).

Die Provisorische Staatsregierung stellt im Sinne des § 1, Abs. (2), des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG.) fest:

1. Die deutsche Gesetzgebung auf dem Gebiete der Wirtschaftswerbung ist für den Bereich der Republik Österreich mit 27. April 1945 außer Wirksamkeit getreten.

2. Aufgehoben sind daher insbesondere:

die Verordnung über die Einführung der Wirtschaftswerbung im Lande Österreich vom 1. Juni 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 624 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 186/1938);

das Gesetz über Wirtschaftswerbung vom 12. September 1933, Deutsches R. G. Bl. I S. 625, und die zur Ausführung des Gesetzes ergangenen Verordnungen vom 14. September 1933, Deutsches R. G. Bl. I S. 628, vom 27. Oktober 1933, Deutsches R. G. Bl. I S. 791, vom 19. Jänner 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 57, und vom 14. August 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 1096 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 186/1938);

sämtliche im Rahmen der vorbezeichneten Vorschriften erlassenen Bekanntmachungen und Bestimmungen des Werberates der deutschen Wirtschaft.

Renner

Schärf		Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab

111. Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 27. Juli 1945 über die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Ziviltechnikerwesens (22. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).

Die Provisorische Staatsregierung stellt im Sinne des § 1, Abs. (2) und (3), des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG.) fest:

1. Alle deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Ziviltechnikerwesens sind für den Bereich der Republik Österreich mit 27. April 1945 außer Kraft getreten.

2. Insbesondere sind daher aufgehoben:

die Verordnung vom 30. Juli 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 525, über die Ziviltechniker in den Alpen- und Donau-Reichsgauen;

die Verordnung vom 1. März 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 477 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 42/1940);

die Verordnung über die statische Überprüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. August 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 546;

die Zweite Verordnung über die Ziviltechniker in den Alpen- und Donau-Reichsgauen vom 15. April 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 102.

3. Mit dem gleichen Zeitpunkt sind die folgenden österreichischen Rechtsvorschriften neuerlich in Geltung getreten:

a) die Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember 1860, Z. 36.413, in der Fassung der Vollzugsanweisung St. G. Bl. Nr. 171/1920 und der Verordnungen B. G. Bl. II Nr. 386/1934 und B. G. Bl. Nr. 61/1937;

b) das Gesetz vom 2. Jänner 1913, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern, R. G. Bl. Nr. 3, in der Fassung des Artikels 49 des Gesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 277/1925 (Verwaltungsentlastungsgesetz);

c) die Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Kultus und Unterricht, dann dem Justiz-, Finanz-, Handels-, Eisenbahn- und Ackerbauministerium vom 7. Mai 1913, betreffend die Ziviltechniker (Zivilingenieure und Zivilgeometer), R. G. Bl. Nr. 77;

d) die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr, B. G. Bl. Nr. 61/1937, über die Abänderung der Verordnung, betreffend die Ziviltechniker, R. G. Bl. Nr. 77/1913;

e) die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr, B. G. Bl. Nr. 12/1938, über die Abänderung der Verordnung, betreffend die Ziviltechniker, R. G. Bl. Nr. 77/1913, in der Fassung der Verordnung B. G. Bl. Nr. 61/1937, ferner über die Abänderung der Kundmachung R. G. Bl. Nr. 127/1914 in der Fassung der Verordnung B. G. Bl. Nr. 138/1937 und über die Aufhebung der Verordnung R. G. Bl. Nr. 13/1916;

f) die Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 5. Juni 1914, betreffend die Abhaltung der Prüfungen für Bewerber um die Befugnis eines Ziviltechnikers (Zivilingenieurs oder Zivilgeometers), R. G. Bl. Nr. 127, in der Fassung der Verordnungen des Bundesministers für Handel und Verkehr, B. G. Bl. Nr. 138/1937 und Nr. 12/1938.

Renner

Schärf		Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab

Der Jahresbezugspreis für das Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1945 für die ständigen Bezieher im Inland RM 20.—, für die ständigen Bezieher im Ausland RM 30.—.
Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.
Einzelne Stücke des Staatsgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 Rpf für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 Rpf für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.